

## EINKAUFSDINGUNGEN

Bestellungen und sämtliche sonstige Vereinbarungen haben Gültigkeit nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Es gelten nur unsere Einkaufsbedingungen, auch dann, wenn in der Bestätigung des Lieferanten zum Ausdruck gebracht wird, daß der Auftrag unter den Verkaufsbedingungen des Lieferanten verbucht ist, ohne daß ein ausdrücklicher Widerspruch unsererseits erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach.

Dies gilt auch, wenn die Vertragspartei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt, oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regelung gilt ebenfalls für Wechsel- und Scheckverfahren. Die obige Zuständigkeit gilt auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts, der Wandlung und dergleichen. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen. Die deutsche Fassung dieser Bedingung ist maßgebend.

Lieferung versteht sich - soweit nicht anders vereinbart - fracht- und spesenfrei an die jeweilige Lieferadresse, einschließlich Verpackung.

Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, Spesen für Transportversicherung tragen wir nicht.

Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft, worauf wir mit Nachdruck hinweisen.

Für alle gelieferten fehlerhaften Waren - auch wenn die Fehlerhaftigkeit erst während einer eventuellen Weiterverarbeitung auftritt oder bemerkt wird - hat der Lieferant der Ware nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu leisten oder Gutschrift zum vollen Rechnungswert zu erteilen. Die eventuell angefallenen oder noch anfallenden Bearbeitungskosten, Frachten, unmittelbare Folgekosten und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vor Ort vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### Bearbeitungsaufträge

Wir vergüten dem Lieferanten die vereinbarten Bearbeitungskosten lediglich für solche Teile, welche als brauchbar, d.h. entsprechend unseren Bestell- und Zeichnungsvorschriften geliefert werden.

Der Lieferant darf nur das von uns zur Verfügung gestellte Material zur Erledigung des vorliegenden Auftrages verwenden. Verarbeitet der Lieferant aus irgendeinem Grund anderes als das von uns zur Verfügung gestellte Material, so haftet der Lieferant für den uns dadurch entstehenden Schaden. Die Materialkosten von fehlerhaften Teilen infolge Bearbeitungsausschuß, der durch den Lieferanten verursacht worden ist, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Wir behalten uns unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen das Recht vor, innerhalb von 1 Jahr nach Eingang der Ware Mängel zu rügen bzw. vertragswidrige Ware zurückzusenden. Unsere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz oder Beseitigung des Mangels verjähren in 1 Jahr nach Eingang der Lieferung.

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig welcher Art, soweit sie von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht

sind, sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die uns die Annahme erschweren, geben uns das Recht, die Annahmefristen hinauszuschieben, ohne daß dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht und ohne daß zurückgestellte Mengen uns in Rechnung gestellt werden dürfen.

Unsere Zahlungen erfolgen 30 Tage nach Waren- und Rechnungseingang. Diese Zahlungsfrist beginnt erst, wenn auch die wesentlichen Nebenleistungen der Lieferung wie z.B. Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen, etc., erbracht sind.

Die Abtretung der gegen uns bestehenden Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen; ausgenommen hiervon sind lediglich Abtretungen, die auf Grund eines vereinbarten Eigentumvorbehalts mit dem Vorlieferanten der Ware oder Teilen hiervon erfolgen.

Nachträgliche Einführung und Erhöhung von öffentlichen Abgaben, Steuern, Frachtkosten, Frachtkundenstempel, Warenumsatzsteuer, Zöllen usw. gehen zu Lasten des Lieferanten.

Muster und Zeichnungen sind nach Erledigung unserer Bestellung ohne Aufforderung an uns zurückzusenden. Sie sind ebenso wie Modelle, Kokillen, Gesenke, Schnitt- und Stanzwerkzeuge usw. geheim zu halten und dürfen nur für die Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt werden. Nach unseren Unterlagen und mit den genannten Einrichtungen gefertigte Teile dürfen vom Lieferanten Dritten weder zugänglich gemacht, überlassen noch verkauft werden.

Die vorgeschriebenen Lieferfristen gelten als Fixtermine; diese Bedingung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung. Sollten Fristen zu kurz bemessen sein, so ist der Lieferant gehalten, uns umgehend mitzuteilen, innerhalb welcher Zeit er liefern kann. Wird dies unterlassen, so gelten die von uns vorgeschriebenen Lieferfristen als angenommen.

Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so können wir die Reihenfolge derselben bestimmen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.

Bei vorzeitiger Lieferung trägt der Lieferant Lagerkosten und die Gefahr.

Der Lieferant einer von uns weiterverkauften Sache oder eines von uns verwendeten Erzeugnisses haftet uns für jeden Schaden, der dadurch entsteht, daß wir wegen Verletzung der Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes durch den Lieferanten von dem Inhaber des Rechts in Anspruch genommen werden (Produkthaftung).

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese von Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig werden, so wird dadurch der Gesamtbestand dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt.

01/2018

**PROFEX INTERNATIONAL**